



Teilegutachten  
Typ/950160

Unbedenklichkeitsbescheinigung  
des Herstellers

TÜH Technische Überwachung Hessen GmbH

Fahrzeugtechnik  
Typ/Urteil



# Demoverision mit Originalinhalt

Teilegutachten nach §19 Abs.3 Nr.4 StVZO und Anlage XIX für SUZUKI Reifenumrüstungen

Ausgabe: 07/95

Seite : 10

Gegen die Verwendung der vorerwähnten SUZUKI-Reifen (Typenbezeichnung, Profil, Bezeichnung, Hersteller, Reifengröße) in Verbindung mit den jeweiligen Fahrzeugen ist die Verwendung der Reifen bzw. die Verwendung der Reifenpaarungen in Verbindung mit den jeweiligen Fahrzeugen nicht untersagt. Die Verwendung der Reifen bzw. die Verwendung der Reifenpaarungen in Verbindung mit den jeweiligen Fahrzeugen ist zulässig, wenn die Reifen bzw. die Reifenpaarungen in Verbindung mit den jeweiligen Fahrzeugen die technischen Anforderungen der StVZO erfüllen.

Firma: SUZUKI MOTOR GMBH DEUTSCHLAND, Tiergartenstr. 8, 64646 Heppenheim (Tel. 06252-705-0)

| Fahrzeugtyp ABE Nr.   | Handelsbezeichnung      | Felgenreiße                  | Serienbereifung gem. ABE oder ABE-Nachtrag (v = vorne, h = hinten) | Ziff | Alternative Bereifung (nur in den angegebenen Paarungen zulässig)  | Ziff          |
|-----------------------|-------------------------|------------------------------|--|------|--|---------------|
| GJ53B<br>D746<br>C634 | GSX 250 E               | v. 1.60 x 18<br>h. 1.85 x 18 | v. 3.00-18<br>h. 3.75-18 60P                                       | 2    | v. 3.00-18 47P<br>v. 3.25-18 52P<br>h. 3.50-18 60P<br>h. 3.75-18 62P<br>h. 4.00-18 64P<br>(Bei 4.00 Bereif. von Metz. nur Profil ME77) | 2<br>3<br>6   |
|                       |                         |                              | v. 3.25-18<br>h. 3.50-18 reinf.                                    | 2    |  |               |
|                       |                         |                              | v. 80/90-18 45P<br>h. 100/90-18 reinf.                             | 2    | v. 90/90-18 51P<br>h. 100/90-18 62P<br>h. 110/90-18 61P  | 2<br>3<br>6/E |
| NJ42A<br>D766<br>C647 | GN 250                  | v. 1.60 x 18<br>h. 2.15 x 16 | v. 3.00-18* *(ww. 4PR)<br>h. 120/90-16 63P                         | 2    | v. 3.00-18 47P<br>h. 120/90-16 63P   | 2             |
| GJ21A<br>ohne         | RG 250 WE<br>Halbverkl. | v. MT2.15x16<br>h. MT2.15x18 | v. 100/90-16 54H TL<br>h. 110/80-18 58H TL                         | 4    | ww. V (VB) oder Z (ZR) Bereifung möglich   |               |
| GJ21D<br>E564         | RG 250<br>Vollverkl.    | v. MT2.15x16<br>h. MT2.15x18 | v. 100/90-16 54H TL<br>h. 110/80-18 58H TL                         | 4    | ww. V (VB) oder Z (ZR) Bereifung möglich   |               |
| VJ21A<br>ohne         | RGV 250<br>GAMMA        | v. MT3.00x17<br>h. MT4.00x18 | v. 110/70R17 53H TL (ww. 54H)<br>h. 140/60R18 64H TL               | 4    | ww. V (VB) oder Z (ZR) Bereifung möglich   |               |

- Anm. zu Ziff.:
- 2 Verwendung mit Schlauch
  - 3 Alle Bereifungsgrößen bzw. Profilbezeichnungen können untereinander beliebig kombiniert werden
  - 4 Die Verwendung von "B" (Belt) Bereifung ist möglich (siehe § 36 (2a) StVZO in Verbindung mit Erläuterung 45)
  - 6 Wenn eine Reifengröße nicht in den Papieren aufgeführt ist, ist eine Anbauabnahme durchzuführen (siehe Hinweise)
  - E Anbauabnahme/Eintragung der Reifenpaarung ist erforderlich, wenn mind. eine Reifengröße nicht in den Fahrzeugpapieren eingetragen ist

## Wichtige Hinweise zur Anbauabnahme, unbedingt beachten !

Dieses Teilegutachten ist nur gültig mit Originalstempel und Unterschrift der Fa. SUZUKI oder eines autorisierten Händlers (z.B. Reifenhändler).

Bei Anbau von **Reifen bzw. Reifenpaarungen, die in diesem Gutachten mit "E" gekennzeichnet** sind sowie generell **immer** bei Anbau von Reifen, bei denen sich die **Reifengröße** gegenüber den bisher in den Fahrzeugpapieren aufgeführten Reifen **ändert**, ist gem. §19 Abs. 3 StVZO **unverzüglich** eine **Anbauabnahme** durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kfz-Verkehr oder einen Sachverständigen einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation **durchzuführen**.

Die **Anbaubestätigung** der Prüfstelle ist vom Fahrzeugführer **ständig mitzuführen** und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuweisen. Dies gilt solange, bis die Reifenumrüstung bei der zuständigen Zulassungsstelle in die Fahrzeugpapiere eingetragen wird.

Bei **Anbau von Reifen**, bei denen sich Bauart, Reifentragfähigkeit, Geschwindigkeitsindizes, Hersteller oder Bezeichnung ändern, die Reifengröße aber bereits in den Fahrzeugpapieren aufgeführt ist, ist **keine Anbauabnahme** erforderlich. In diesem Fall gilt dieses Gutachten als gültig, wenn die Reifenumrüstung bei der zuständigen Zulassungsstelle vom Fahrzeugführer **ständig mitzuführen** und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuweisen.

Dies gilt solange, bis die entsprechende Reifenumrüstung bei der zuständigen Zulassungsstelle in die Fahrzeugpapiere eingetragen wird. In Zweifelsfällen ist eine Technische Prüfstelle oder Überwachungsorganisation bzw. die Fa. SUZUKI zu Rate zu ziehen.

Das Fahrzeug muss lebenslang nachgewiesen (Verifizierung, Reg.-Nr.98018), daß er ein QS-System gem. Anl.XIX StVZO unterhält.

PRÜFLABORATORIUM, Fahrzeugtechnik-Prüfstelle der TÜH Technische Überwachung Hessen GmbH, anerkannt vom Kraftfahrt-Bundesamt zur Erstellung von Gutachten über die Zulassung von Fahrzeugen mit Reifenumrüstung, Reg.-Nr. 98018-03.

Darmstadt, den 19.07.1995 DEUTSCHLAND  
Die originalen Unterlagen bekommen Sie beim Kauf von uns automatisch in der Bestellmail zugesandt.

## #Stammkunden

Für eingeloggte Stammkunden stehen die originalen Freigaben auch weiterhin zum downloaden bereit.



*[Handwritten signature]*

mopedreifen.de